

Satzung der Gemeinde Wardenburg über den geschützten Landschaftsbestandteil "Gloysteins Fuhren" in Wardenburg/Landkreis Oldenburg vom 16.11.1995 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 08.04.2002

[§ 1 Geschützter Landschaftsbestandteil](#)

[§ 2 Räumlicher und sachlicher Geltungsbereich](#)

[§ 3 Schutzzweck](#)

[§ 4 Schutzbestimmungen](#)

[§ 5 Freistellung](#)

[§ 6 Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen](#)

[§ 7 Befreiungen](#)

[§ 8 Ordnungswidrigkeiten](#)

[§ 9 Inkrafttreten](#)

[Karte](#)

Hinweis: Diese Satzung ist in der nachstehenden Fassung seit dem 04.05.2002 in Kraft.

Aufgrund der §§ 6 und 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.06.2000 (Nds. GVBl. S.348), und der §§ 28 und 29 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes vom 11.04.1994 (Nds. GVBl. S. 155), berichtigt im GVBl. 1994, S. 264), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 11.02.1998 (Nds. GVBl. S. 86), hat der Rat der Gemeinde Wardenburg in der Sitzung vom 21.03.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Geschützter Landschaftsbestandteil

Das in § 2 bezeichnete Schutzobjekt in der Gemeinde Wardenburg/Landkreis Oldenburg wird zum geschützten Landschaftsbestandteil erklärt.

§ 2 - Räumlicher und sachlicher Geltungsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich der Satzung ist in der deutschen Grundkarte im Maßstab 1 : 5.000 durch eine gestrichelte Linie dargestellt. Die Außenkante der gestrichelten Linie kennzeichnet die Grenze des Schutzgebietes. Diese [Karte](#) ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Geschützt wird die bewaldete Binnendüne "Gloysteins Fuhren", und zwar im einzelnen:

- Die Binnendüne innerhalb des Geltungsbereiches,
 - der Wald mit der standorttypischen Strauchflora,
 - die bestehenden Laub- und Mischwaldbestände,
 - die am Waldrand aufgeschütteten Wälle.
- (3) Die Karte sowie die Satzung liegen bei der Gemeinde Wardenburg im Rathaus, Umweltamt, zur kostenlosen Einsichtnahme für jedermann während der Dienststunden aus.

§ 3 - Schutzzweck

Schutzzweck ist die Belebung und Gliederung des Ortsbildes, der Erhalt der bewaldeten Binnendüne als landschaftsbestimmendes Element und der Beitrag des Schutzobjektes zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.

§ 4 - Schutzbestimmungen

Im Schutzbereich sind alle Handlungen verboten, die den geschützten Landschaftsbestandteil zerstören, beschädigen oder verändern, wie:

- a) Die Errichtung baulicher Anlagen aller Art, einschließlich der Befestigung der Bodenoberfläche vorzunehmen, Rohrleitungen und Lagerplätze zu errichten, auch wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind,
- b) die Bodengestalt zu verändern,
- c) den Wasserhaushalt zu verändern, auch wenn die Maßnahmen keiner wasserrechtlichen Genehmigung bedürfen,
- d) nicht standortgerechte Pflanzenarten und Gehölze einzubringen,
- e) den Wurzelbereich (Traufbereich zzgl. 1,5 m nach allen Seiten) zu befestigen,
- f) Abgrabungen und Ausschachtungen im Wurzelbereich (Traufbereich zzgl. 1,5 m nach allen Seiten) vorzunehmen.

§ 5 - Freistellung

Freigestellt von den Vorschriften des § 4 dieser Satzung sind:

1. Die ordnungsgemäße Herrichtung von Wegen mit wasserdurchlässigem Mineralgemisch und Kies sowie deren ordnungsgemäße Unterhaltung und das Aufstellen von Sitzbänken und Abfallbehältern,
2. Maßnahmen, zu deren Durchführung eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung besteht,
3. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr für Personen und Sachen. Die Gemeinde ist unmittelbar zu unterrichten.

§ 6 - Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, folgende Maßnahmen zu dulden:

1. Das Aufstellen von Schildern zur Kenntlichmachung des Schutzgebietes,
2. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Schutzzweckes erforderlich sind, insbesondere sollen standortfremde Gehölzer nach und nach durch standortgerechte Sträucher und Bäume ersetzt werden.

§ 7 - Befreiungen

Von den Schutzbestimmungen des § 4 dieser Satzung kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn:

1. Die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht unbeabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 8 - Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 NGO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Schutzbestimmungen des § 4 dieser Satzung verstößt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 dieser Satzung könne mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EURO geahndet werden.
- (3) Strafbestimmungen und weitere Vorschriften über Ordnungswidrigkeiten bleiben unberührt.
- (4) Im Falle einer Ordnungswidrigkeit nach § 6 Abs. 2 NGO können gemäß § 66 des Nds. Naturschutzgesetzes Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Bestimmung oder Vorbereitung gebraucht wurden oder bestimmt gewesen sind, eingezogen werden.

§ 9 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wardenburg, 08.04.2002

GEMEINDE WARDENBURG

Eckhard Heinje
Bürgermeister

Martina Noske
Gemeindedirektorin

